



**DER SATZUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN AN ANGEHÖRIGE
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GEMEINDE OBERKRÄMER**

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 06.07.2023

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Aufgrund der Stellung und Verantwortung nachfolgender Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr und des hohen zeitlichen Aufwandes dieses Personenkreises, erhalten diese folgende Aufwandsentschädigung:

| Funktion | monatlich in Euro | jährlich in Euro |
|----------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Gemeindewehrführer | 100,00 | 1200,00 |
| stellv. Gemeindewehrführer | 80,00 | 960,00 |
| Ortswehrführer | 75,00 | 900,00 |
| stellv. Ortswehrführer | 50,00 | 600,00 |

(2) Die Mitglieder mit Sonderfunktionen erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

| Sonderfunktion | monatlich in Euro | jährlich in Euro |
|------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| ehrenamtlicher Gemeindegewärtewart | 75,00 | 900,00 |
| Ortsgerätewart | 20,00 | 240,00 |
| Gemeindejugendwart | 75,00 | 900,00 |
| stellv. Gemeindejugendwart | 60,00 | 720,00 |
| Ortsjugendwart | 25,00 | 300,00 |
| stellv. Ortsjugendwart | 20,00 | 240,00 |
| Ansprechpartner BOS-Funk | 75,00 | 900,00 |

Die Anzahl der Personen je Funktion/Sonderfunktion richtet sich nach dem **bestätigten Führungskräfteplan**. Hierzu zählen auch kommissarisch bestellte Funktionsträger.



(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung bedeutet, wer durch die Leitstelle alarmiert wurde und in einer angemessenen Frist am jeweiligen Feuerwehrstandort eingetroffen ist, um die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu erfüllen.

Keine Einsätze im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Gemeinde Oberkrämer oder die Feuerwehr Oberkrämer selbst Veranstalter sind. Vom Einsatzleiter nach einem Brand angeordnete Brandwachen werden wie Einsätze behandelt.

(4) Jede Einsatzkraft, die am Ausbildungsdienst teilnimmt, erhält pro Monat eine Aufwandsentschädigung (siehe hierzu § 3 Abs. 3). Erreicht ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr 40-79 Ausbildungsstunden, so wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro gewährt. Erreicht oder überschreitet ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr 80 Ausbildungsstunden, so wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro gewährt.

(5) Zusätzlich sind den an Einsätzen und Brandschutzerziehungsunterweisungen teilnehmenden Kameraden je Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.

(6) Für jede angeordnete Brandsicherheitswache bis zu 4 h erhalten die abgestellten Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Nach 4 h sollten die eingesetzten Kameraden abgelöst werden.

(7) Für jede feuerwehrtechnische Ausbildung mit einer Mindestdauer von 2 h erhält der Ausbilder, der Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer ist, eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro je Ausbildung. Die Ausbildung ist im Dienstplan einzutragen und vor dem jeweiligen Ausbildungsbeginn vom Ortswehrführer zu bestätigen.

(8) Als Anreiz für besondere Qualifizierungen erhalten Teilnehmer von Landesausbildungen an der LSTE zukünftig eine Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro je Ausbildungstag.

§ 2

Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 erfolgt rückwirkend einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr zum Fälligkeitstag 15.02. und wird auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen. Die Anwesenheitsprotokolle sind Grundlage für die Zahlung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 8 erfolgt unmittelbar nach Lehrgangsabschluss.

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 1 und 2) verbundene Funktionen wahr, erhält er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.



§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag des Wehrführers kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstführung, Nichteinhaltung der Mindestausbildungsstunden im Jahr usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 4 entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer die Mindestausbildungsstunden im Jahr (40 Std.) unterschreitet. Unberührt davon bleibt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen, Brandwachen, Brandsicherheitswachen und Brandschutzerziehungseinheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Alle geplanten und nicht im Dienstplan enthaltenen Dienste, Sonderaufgaben und/oder Seminare für Führungskräfte der Feuerwehr Oberkrämer, werden angerechnet.

§ 4

Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich **alle** mit der Funktion und/oder Sonderfunktion verbundenen Auslagen (Fahrtkosten innerhalb des Zuständigkeitsgebietes, Telefon und Portogebühren usw.) abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z. B. FU, LSTE) eine Erstattung erfolgt.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer vom 01.03.2013 außer Kraft.



Oberkrämer, 08.12.2017

.....

Peter Leys
Bürgermeister

Rechtsverbindlicher Text der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer sowie der 1. Änderungssatzung in den Amtsblättern der Gemeinde Oberkrämer Jahrgang 16 Nr. 8 vom 15.12.2017 und Jahrgang Nr. vom ...